

DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT
 Abteilung Tiefbau

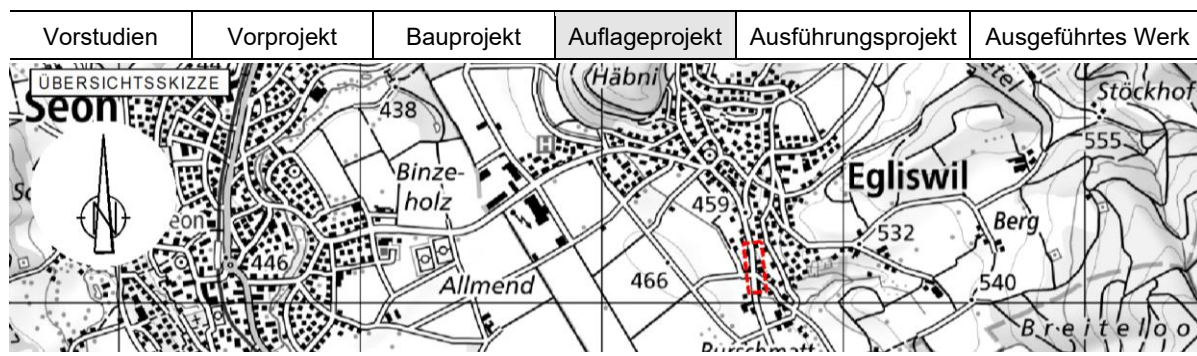
GEMEINDE **Egliswil IO**

STRASSE **K374 Seengerstrasse**

BEREICH K874 + 129 m bis K 874 + 189 m L = 60 m

OBJEKT **Provisorische Fussgängerquerung Zopf**

Technischer Bericht



PROJEKTVERFASSER

FENT AG
 Bauingenieure | Gesamtplaner

Fent AG, Jägersteg 2, 5703 Seon
 Lukas Hollinger / Thomas Lanker

Erstellt: 17.07.2026

BAUHERR

Abteilung Tiefbau

PS-Nr.:

PL ATB: Patrick Hochstrasser

Inhalt

1. Ausgangslage	3
2. Grundlagen	3
3. Nutzungsvereinbarung	3
4. Varianten	4
5. Projekt	4
5.1 Fussgängerquerung	4
5.1.1 Schutzinsel	4
5.1.2 Fahrbahnen	5
5.1.3 Gehwege	5
5.1.4 Oberbauanpassung	5
5.2 Anlagen für den öffentlichen Verkehr	5
5.2.1 Bushaltestelle Egliswil, Zopf	5
5.3 Radwegverbindungen	6
5.4 Fussgängerverbindungen	6
5.4.1 Kommunalen Fussgängerverkehr / Erschliessung Bushaltestelle	6
5.4.2 Wanderwege	6
6. Erschliessung bestehender Liegenschaften	6
6.1 Private Zufahrtsstrasse (Parz. Nr. 691)	6
7. Geschwindigkeiten, Verkehrssicherheit	6
8. Versorgungsrouten	6
9. Werkleitungen	7
9.1 Strassenentwässerung	7
9.2 Beleuchtung	7
9.3 Übrige Werkleitungen	7
10. Landerwerb	7

1. Ausgangslage

Die Seengerstrasse K374 in Egliswil verfügt zwischen der Ammerswilerstrasse und dem Mühleweg nur auf der Westseite über einen Gehweg. Das südliche Quartier auf der Ostseite der Seengerstrasse ist in den letzten Jahren gewachsen und weitere Wohnüberbauungen sind in derzeit Ausführung. Daher ist der Fussgängerverkehr entlang der Seengerstrasse in Richtung Dorf / Schule angestiegen. Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat den Unterhaltskreis III des Departements Bau, Verkehr und Umwelt gebeten, kurzfristig eine sichere Quermöglichkeit für den Fussgängerverkehr im Bereich der Bushaltestelle Zopf zu schaffen. Eine Fussgängerzählung der Gemeinde vom Mai 2023 hat dieses Querungsbedürfnis, insbesondere von Schülerinnen und Schülern, untermauert.

Ein Sanierungsprojekt für den gesamten Strassenzug innerorts (Ammerswilerstrasse – Seengenstrasse) wurde 2025 durch die kantonale Abteilung Tiefbau in Angriff genommen. Planung, Bewilligung und Realisierung werden aber noch einige Jahre in Anspruch nehmen. Der Gemeinderat wünscht deshalb eine vorgezogene, provisorische Lösung und ist bereit, sich an den resultierenden Kosten zu beteiligen.

Zielsetzung ist damit eine rasche Verbesserung der Verkehrssicherheit für die Fussgänger mit provisorischen baulichen und signalisationstechnischen Massnahmen.

Der Unterhaltskreis III hat der Fent AG den Auftrag erteilt, ein entsprechendes Bau- / Auflageprojekt zu erarbeiten.

2. Grundlagen

Zu berücksichtigen sind die allgemeingültigen Normen des VSS, des SIA und des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau (ATB) unter Einschränkung der nachstehend erwähnten Vereinfachungen (Kapitel 3) infolge provisorischer Anordnung.

Weitere Grundlagen:

- Projektantrag vom 14.08.2023, inkl. Resultate der Fussgängerzählung vom 11.05.2023
- Pläne der amtlichen Vermessung
- Werkleitungskatasterpläne

3. Nutzungsvereinbarung

Bei der angestrebten Fussgängerquerung handelt es sich um eine provisorische Massnahme bis zur angestrebten Sanierung des ganzen Strassenzuges.

Vor diesem Hintergrund werden folgende Vereinfachungen gegenüber den gültigen Normen der ATB gewährt.

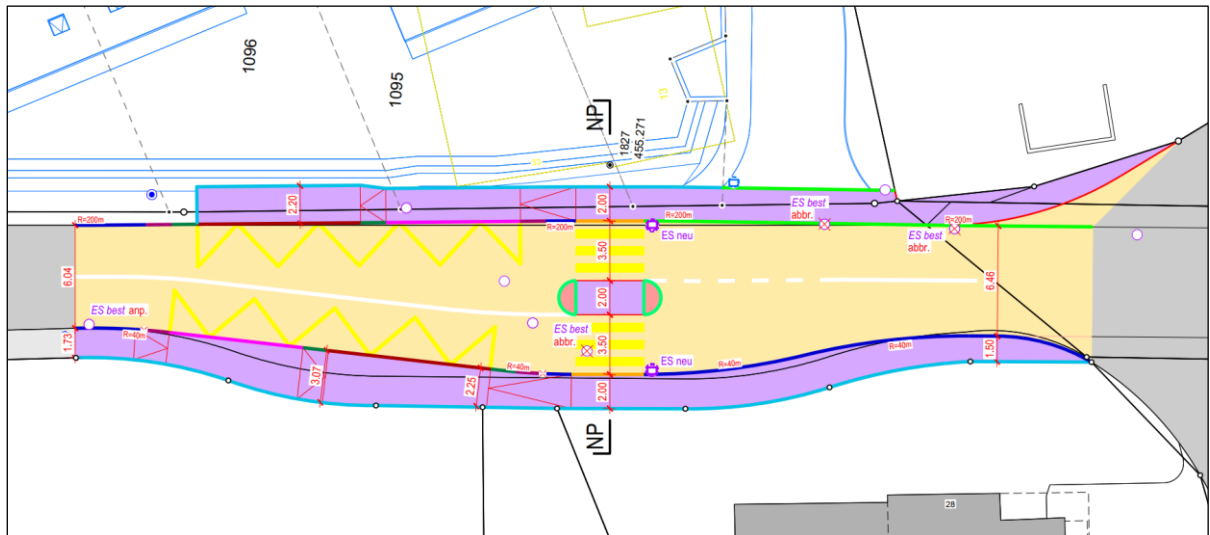
- Aufhebung der Busbucht in Fahrtrichtung Seengen und Ersatz durch Fahrbahnhaltestelle
- Einsatz von Randsteinen mit lediglich 8 cm Anschlag im Bereich der provisorischen Fahrbahnhaltestellen
- Verzicht auf bauliche Ausgestaltung der Fussgängerschutzinsel mit Randabschlüssen. Anordnung mittels Markierung (B= 1.50 m) und beidseitigen Inselschutzpfosten (Pinselinsel)
- Landerwerb resp. -zuteilung sind weitestgehend zu beschränken

4. Varianten

In der Vorprojekterarbeitung wurde ein provisorischer Fussgängerübergang mit baulicher Ausbildung der Fussgängerschutzinsel und Fahrbahnhaltestellen unter Berücksichtigung der Anforderungen aus dem Behindertengleichstellungsgesetz (Bushaltekannten mit 22 cm Höhe) projektiert.

Der Gemeinderat hat die resultierenden Kosten an seiner Sitzung vom 28.03.2024 als nicht vertretbar erachtet und eine einfachere Lösung gefordert.

Das vorliegende Projekt kommt dieser Forderung nach unter Anwendung der Vereinfachungen gemäss Kapitel 3.



Situation Variante Vorprojekt

5. Projekt

5.1 Fussgängerquerung

5.1.1 Schutzinsel

Fussgängerquerungen auf Kantonsstrassen müssen gemäss Richtlinien des Kanton Aargaus ab einem durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) > 5000 Fahrzeuge mit einer Schutzinsel erstellt werden. Gemäss der letzten Messung aus dem Jahr 2024 weist die K374 (Messung Höhe Sportplatz Seengen) einen DTV von 7'123 Fahrzeugen auf. Somit ist die Anordnung einer Insel erforderlich.

Um Raum für die notwendige Schutzinsel zu gewinnen, kann die heutige westliche Busbuchth zur Fahrbahn umgenutzt werden. Die Bushaltestelle muss damit aber zukünftig in beiden Richtungen als Fahrbahnhalth ausgestaltet werden.

Aufgrund der eingangs erwähnten Rahmenbedingungen wird die Insel mit einer Breite von 1.50 m markiert und beidseitig mit Inselschutzpfosten ausgebildet.

5.1.2 Fahrbahnen

Die Schutzinsel wurde so platziert, dass trotz Verschwenkung jeweils in Fahrtrichtung nach dem Fussgängerübergang eine Fahrbahnhaltestelle mit weitgehend gerader Haltekante angeordnet werden kann.

Die beiden Fahrspuren werden in einer Breite von 3.0 m resp. 3.25 m markiert. Die westliche Fahrstreifenverschwenkung wird mit Minimalradien von 60 m ausgebildet.

5.1.3 Gehwege

Die Fussgängerquerung und die Bushaltestellen müssen mit Gehwegen ($B_{\min} = 2.0$ m) erschlossen werden.

Der westliche Gehweg entlang der Haltestelle Fahrtrichtung Seengen kann belassen werden, resp. wird durch die neue Anordnung breiter. Die ungenutzte Fläche nördlich der Busbucht ist nicht zwingend mit Asphaltbelag zu versehen und kann chaussiert ausgebildet werden.

Es ist kein Landerwerb erforderlich. Auf eine Landzuteilung oder Anpassung wird im Hinblick auf die anstehende Strassensanierung derzeit verzichtet.

Östlich fehlt aktuell ein Gehweg. Zwischen Mühleweg und neuer Bushaltestelle Fahrtrichtung Seon wird ein neuer Gehweg angeordnet. Im Bereich der neuen privaten Zufahrtsstrasse (Parz. Nr. 691) wird dieser als Gehwegüberfahrt ausgestaltet, womit der Vortritt der Fussgänger gewährt wird.

Dieser zusätzliche Gehweg erfordert im Bereich der neuen Überbauung einen Landerwerb.

5.1.4 Oberbauanpassung

Gemäss den Erläuterungen in Kapitel 4 wird eine provisorische und daher kostengünstige Ausführung angestrebt.

Die neue Fahrbahn wird grundsätzlich auf derselben Höhe und im gleichen Gefälle erstellt wie die bestehende Strasse. Aus diesem Grund wird davon ausgegangen, dass eine genügende Foundation zur Verfügung steht. Soweit vorhanden werden die bestehenden Foundationsschichten daher weitergenutzt und/oder mit ungebundenen Gemischen 0/45 mm ergänzt.

In Fahrbahnbereichen mit Belagsanpassungen wird als Tragschicht ein AC T 22 S, 100 mm eingebaut. Der Deckbelag wird ergänzt als AC 11 S, 35 mm, da auf den übrigen Flächen derzeit keine lärmoptimierten Beläge eingebaut sind.

Ergänzte und neue Gehwegbereiche werden mit einer Tragschicht AC T 22 N, 70 mm und einer Deckschicht AC 8 N, 30 mm versehen.

5.2 Anlagen für den öffentlichen Verkehr

5.2.1 Bushaltestelle Egliswil, Zopf

Aktuell besteht in Fahrtrichtung Seengen eine Busbucht mit Gehweg und Haltestellensignalisation ohne Warteinfrastruktur. In Fahrtrichtung Seon besteht weder eine Busbucht noch eine Haltekante mit Gehweg. Beschriftet ist die Haltestelle nur mittels provisorischer, mobiler Signalisation.

Beide Bushaltestellen werden als Fahrbahnhaltestellen ausgebildet und jeweils unmittelbar nach der Fussgängerquerung angeordnet. Die Signalisation erfolgt mittels Infotafel.

Wie in den Kapitel 3 + 4 hergeleitet werden die Haltekanten (Länge 19.0 m) aufgrund des provisorischen Charakters mit Randsteinen (Anschlag 8 cm) ausgebildet.

5.3 Radwegverbindungen

Im Projektperimeter verlaufen keine Radwege.

5.4 Fussgängerverbindungen

5.4.1 Kommunalen Fussgängerverkehr / Erschliessung Bushaltestelle

Da die K374 nur einseitig mit einem Gehweg versehen ist, besteht im Bereich des Knotens Seengerstrasse / Mühleweg / Hostetweg ein Querungsbedürfnis.

Insbesondere die Schülerinnen und Schüler und die Fahrgäste des öffentlichen Verkehrs aus den südlichen Wohngebieten queren hier die Kantonsstrasse.

5.4.2 Wanderwege

Vom Hostetweg in Richtung Mühleweg führt zusätzlich ein Wanderweg, welcher im Projektperimeter ebenfalls die Kantonsstrasse quert.

6. Erschliessung bestehender Liegenschaften

6.1 Private Zufahrtsstrasse (Parz. Nr. 691)

Der Einmündungsbereich der neuen privaten Zufahrtsstrasse in die Kantonsstrasse wird neu als vortrittsbelastete Gehwegüberfahrt ausgebildet.

Die Einmündung zur neuen Überbauung wurde mittels Schleppkurven überprüft. Die Ausfahrt auf die Kantonsstrasse in Richtung Norden ist nur mit einem Solo-LKW möglich.

7. Geschwindigkeiten, Verkehrssicherheit

Im Projektperimeter gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h.

8. Versorgungsrouten

Durch die provisorische Fussgängerquerung mit Mittelinsel wird keine Versorgungsrouten tangiert.

9. Werkleitungen

9.1 Strassenentwässerung

Da die wasserführende Kante des westlichen Fahrstreifens neu direkt am Gehweg liegt (bisher zwischen Busbucht und Fahrbahn), muss die Strassenentwässerung angepasst werden. Jeweils vor der Fussgängerquerung wird auf beiden Strassenfahrstreifen ein neuer Einlaufschacht erstellt. Am nördlichen Ausbauende wird der bestehende Einlaufschacht angepasst. Infolge Gehwegüberfahrt muss der Einlaufschacht der privaten Zufahrtsstrasse ebenfalls ersetzt werden.

9.2 Beleuchtung

Fussgängerquerungen müssen genügend ausgeleuchtet sein. Dazu ist es notwendig, dass bediseitig jeweils vor der Querung (jeweils in Fahrtrichtung) ein Kandelaber angeordnet ist. Auf der westlichen Strassenseite muss der bestehende Kandelaber verschoben werden. Auf der östlichen Seite muss ein neuer Kandelaber erstellt werden.

9.3 Übrige Werkleitungen

Aufgrund der lokal begrenzten und provisorischen Massnahmen wurde auf eine Bedürfniserhebung seitens der Werkleitungsbetreiber verzichtet.

10. Landerwerb

Die Erschliessung der Fahrbahnhaltestelle und der Fussgängerquerung benötigt östlich der Strasse einen neuen Gehweg. Daraus resultiert ein Landerwerb von total 55 m² auf vier Privatparzellen.

Die baulichen Massnahmen erfordern zudem eine vorübergehende Beanspruchung von insgesamt 64 m² auf vier Privatparzellen.